

Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S.405) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. März 2025 die folgende Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)
Als Gegenleistung für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2)
Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird, werden ebenfalls Gebühren erhoben. Wird ein Antrag vor Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen, bleiben Gebühren außer Betracht.

(3)
Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren - Gebührentarif

(1)
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2)
Auslagen werden in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.

(3)
Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit und die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(4)
Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vor Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5)
Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

(1)
Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 Euro. Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und so weit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2)

Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.

§ 4

Gebührenbefreiungen

(1)

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Verwaltungstätigkeiten für andere Behörden,
5. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2)

Von der Erhebung einer Gebühr kann, über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden und geltend gemacht worden sind.

§ 6

Gebührensschuldner

(1)

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Gebühren durch eine dem Zweckverband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2)

Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3)

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2)

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung

(1)

Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2)

Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3)

Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können entsprechend § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

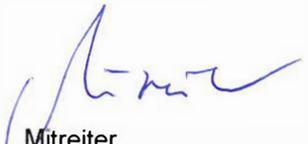
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 31. März 2025


Mitreiter
Verbandsgeschäftsführer



Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung (§2) des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten schwarz-weiß, je Blatt	
1.1	bis zum Format DIN A 4 - einseitig - beidseitig	0,20 0,25
1.2	bis zum Format DIN A 3 - einseitig - beidseitig	0,30 0,40
1.3	Fotokopien farbig, je Blatt - bis zum Format DIN A 4 - bis zum Format DIN A 3	1,50 2,50
2	Zustimmung nach § 18 StrG LSA	20,00
3	Zustimmung nach § 127 TKG	20,00